



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

8. Jahrgang

5. Mai 2004

Nr. 20

## INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
<b>Stadt Burg</b>	
1. Sitzung des Hauptausschusses am 18. Mai 2004	1
2. Gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungsangelegenheiten; Umwelt, Ordnung und Sicherheit; Wirtschaft und Gewerbe sowie der Ortschaftsräte Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau am 13. Mai 2004	3
3. Satzung der Stadt Burg über die Festsetzung von Hausnummern; Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern in der Fassung vom 15. April 2004 (Hausnummernsatzung)	3
4. Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin – Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung	7
5. Ehle/Ihle Verband – Durchführung der Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung in den Schaubezirken 4; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15 und 16	8
6. Bebauungsplan Nr. 52 für das Quartier Nr. 28 „Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße“ - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	9
7. Bebauungsplan Nr. 55 für ein Mischgebiet „Alte Ziegelei“ Stadt Burg, Ortsteil Blumenthal - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	10
8. Bebauungsplanentwurf Nr. 57 für den Bereich „Hafenstraße“ - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	12
<b>Stadt Burg – Ortschaft Parchau</b>	
9. Ortschaftsratssitzung am 18. Mai 2004	14

## Stadt Burg

Amtlicher Teil

### 1. Sitzung des Hauptausschusses am 18. Mai 2004

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am 18. Mai 2004 um 17:30 Uhr in Burg, im Rathaus, Breiter Weg 27, großer Sitzungssaal, die nächste öffentliche Sitzung des Hauptausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung

3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 1. April 2004
4. Protokollrealisierung
5. Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt
6. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2002 und Entlastung des ehemaligen Bürgermeisters der vor-  
maligen Gemeinde Ihleburg  
**(Vorlagen-Nr. 2004/034)**
7. Bestätigung der Vorschlagsliste zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008  
**(Vorlagen-Nr. 2004/053)**
8. Außerplanmäßige Ausgabe zur Rückzahlung von Konzessionsabgaben für Gas und Energie aus dem  
Haushaltsjahr 2003 an die Stadtwerke Burg GmbH  
**(Vorlagen-Nr. 2004/060)**
9. Zinssatz für das Anlagekapital (Eigenkapital) in kostenrechnenden Einrichtungen  
**(Vorlagen-Nr. 2004/082)**
10. Bauleitplanung der Stadt Burg/Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Burg/  
3. Änderungsverfahren für den Bereich "Niegripper See"  
hier: Beitrittsbeschluss zur mit Maßgabe erteilten Genehmigung  
**(Vorlagen-Nr. 2004/067)**
11. Bauleitplanung der Stadt Burg/Ortschaft Parchau/Aufstellungs-verfahren/Bebauungsplan Nr. 5  
"Gemeindezentrum und Mehrzweckhalle Parchau"  
hier: Beschluss über die Einleitung eines Änderungsverfahrens gem. § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m.  
§ 13 Nr. 2 BauGB  
**(Vorlagen-Nr. 2004/075)**
12. Bauleitplanung der Stadt Burg/Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Burg/  
5. Änderungsverfahren/Bereich "Marienränke" hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss  
**(Vorlagen-Nr. 2004/081)**
13. Regionaler Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg Entwurf vom 26.02.2004/Beschluss zur  
Stellungnahme der Stadt Burg  
**(Vorlagen-Nr. 2004/085)**
14. Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplanes Sanierungsgebiet Burg-Altstadt  
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen (Abwägungsbeschluss)  
**(Vorlagen-Nr. 2004/069)**
15. Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplanes Sanierungsgebiet Burg-Altstadt  
hier: Bestätigung der Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplanes Sanierungsgebiet "Burg-Altstadt"  
(Endfassung)  
**(Vorlagen-Nr. 2004/070)**
16. Stadtumbau Ost  
Änderung des städtebaulichen Konzeptes für den prioritären Bereich Burg-Süd  
hier: 2. Änderung  
**(Vorlagen-Nr. 2004/073)**
17. Stadtumbau Ost  
Änderung des städtebaulichen Konzeptes für den prioritären Bereich Burg-Süd  
hier: 3. Änderung  
**(Vorlagen-Nr. 2004/074)**
18. Städtebauliche Weiterentwicklung des Quartiers "Kleines Rathaus"  
**(Vorlagen-Nr. 2004/083)**
19. Vereinbarung über Gastschulbeiträge für den Betrieb der Grundschule Niegripp  
**(Vorlagen-Nr. 2004/066)**
20. Grundsatzbeschluss Schwimmhalle  
**(Vorlagen-Nr. 2004/068)**
21. Antrag zur Nutzung des Wappens der Stadt Burg  
**(Vorlagen-Nr. 2004/087)**
22. Anfragen und Anregungen

#### Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheit Baugrundstück Feldstraße  
**(Vorlagen-Nr. 2004/086)**
2. Grundstücksangelegenheit Baugrundstück Gemarkung Burg, Flur 47, Flurstück 457/99  
**(Vorlagen-Nr. 2004/088)**
3. Anfragen und Anregungen

**2. Gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungsangelegenheiten; Umwelt, Ordnung und Sicherheit; Wirtschaft und Gewerbe sowie der Ortschaftsräte Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau am 13. Mai 2004**

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am 13. Mai 2004 um 19:00 Uhr in Burg, im Rathaus, Breiter Weg 27, großer Sitzungssaal, eine gemeinsame öffentliche Sitzung der Ausschüsse für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungsangelegenheiten; Umwelt, Ordnung und Sicherheit; Wirtschaft und Gewerbe sowie der Ortschaftsräte Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau stattfindet.

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Regionaler Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg Entwurf vom 26.02.2004/Beschluss zur Stellungnahme der Stadt Burg  
**(Vorlagen-Nr. 2004/085)**
4. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Anfragen und Anregungen

**3. Satzung der Stadt Burg über die Festsetzung von Hausnummern; Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern in der Fassung vom 15. April 2004 (Hausnummernsatzung)**

*Wortlaut der Satzung:*

Auf Grund §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Haushaltsführung der Kommunen vom 23. März 2004 (GVBl. S. 230) Nr. 19/2004 und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 15. April 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Burg einschließlich ihrer Ortsteile Blumenthal, Gütter, Madel sowie ihrer Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau.

**§ 2  
Art und Weise der Nummerierung und Festsetzung der Hausnummer**

- (1) Die Art und Weise der Nummerierung wird auf der Grundlage der hierzu erlassenen und als Anlage beigefügten Richtlinie geregelt. Die Richtlinie ist somit Bestandteil der Satzung.
- (2) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen.

**§ 3  
Pflichten der Betroffenen**

- (1) Die Betroffenen [Eigentümer, Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte), Eigentümer von Gebäuden mit selbständiger Nutzung] haben die Verpflichtung, die von der Stadt festgesetzte Nummer an ihrem Gebäude unverzüglich anzubringen.

- (2) Die Betroffenen gem. Abs. 1 haben die Kosten für die Beschaffung, Unterhaltung, Erneuerung des Nummernschildes und bei Umnummerierung, die damit verbundene Nachteile (einschließlich der anfallenden Kosten) zu tragen.
- (3) Die Betroffenen gem. Abs. 1 haben zu dulden, dass an ihren Gebäuden, Einfriedungen, Vorgartenmauern oder ihren Grundstücken Hinweise auf die Hausnummernfolge für bestimmte Straßenabschnitte angebracht oder ersetzt werden.

#### **§ 4 Gestaltung**

- (1) Für die Hausnummerierung sind Schilder mit dunklen arabischen Ziffern bzw. kleingeschriebenen Buchstaben auf hellem Untergrund oder mit hellen arabischen Ziffern auf dunklem Untergrund zu verwenden. Es können Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern verwendet werden. Die Hausnummern müssen von der Straßenmitte aus, zu der das Gebäude gehört, gut lesbar sein und im Kontrast zum Hintergrund stehen. Für die Ziffern wird eine Mindesthöhe von 70 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.
- (2) Abweichungen von Absatz 1 bedürfen der Genehmigung der Stadt Burg.
- (3) Die Anbringung hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
  - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, - neben oder über dem Hauseingang
  - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, - an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Ecke
  - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, - an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
  - d) bei mehreren Eingängen, die nach den Grundsätzen der als Anlage beigefügten Richtlinie zu nummerieren sind, - ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
  - e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, - ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Burg unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Privateigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (5) Bestehende und neue Hausnummern sind so instand zu halten, dass sie jederzeit lesbar sind.

#### **§ 5 Ausnahmen**

Auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen kann die Stadt Burg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 3 bis 4 dieser Satzung begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können auf der Grundlage des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2500 EUR geahndet werden.

**§ 7**  
**Bekanntmachung/ In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung der Stadt Burg über die Festsetzung von Hausnummern; Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern in der Fassung vom 15. April 2004 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die bisher gültige Satzung über die Festsetzung von Hausnummern; Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21. November 2001 außer Kraft.

Burg, 03. MAI 2004

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Die Hausnummernsatzung kann in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 204 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweis:

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen der Hausnummernsatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur vorstehender Satzung

***Richtlinie für die Satzung der Stadt Burg über die Festsetzung von Hausnummern; Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern In der Fassung vom 15. April 2004***

Auf Grundlage des § 2 der Satzung über die Festsetzung von Hausnummern, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern der Stadt Burg vom 15. April 2004 wird die nachstehende Richtlinie erlassen.

**1. Verfahren**

- 1.1 Bei der Errichtung von Neubauten wird auf Antrag des Bauherrn/Eigentümers von der Stadt Burg eine Hausnummer festgesetzt. Nach Festsetzung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.
- 1.2 Bei Umnummerierungen sind die Grundstückseigentümer über die beabsichtigte Maßnahme vorher zu unterrichten. Nach Festsetzung erhalten die Grundstückseigentümer einen schriftlichen Bescheid.
- 1.3 Von der erfolgten Nummerierung oder Umnummerierung ist folgenden Dienststellen/ Aufgabenbereichen (vorbehaltlich der Änderung der Amtsbezeichnung) Kenntnis zu geben :

LvermGeo-Regionalbereich Altmark  
Bauordnungsamt des LK JL  
Stadtwerke Burg GmbH  
Wasserverband Burg  
Avacon AG

Stadtverwaltung intern:  
Rechts- und Ordnungsamt  
Einwohnermeldestelle (einzelne Bescheide)  
  
Bauamt  
Kämmerei

Des Weiteren werden die Umnummerierungen im Amtsblatt der Stadt Burg mit ihren Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau bekannt gemacht. Die Grundstückseigentümer erhalten unter Beifügung eines Sonderdrucks einen schriftlichen Bescheid.

## **2. Nummerierungsgrundsätze**

2.1 Hausnummern dienen der Kennzeichnung von Gebäuden. Unbebaute Grundstücke werden nicht nummeriert. Für unbebaute aber bebaubare Flächen an Straßen und Plätzen ist für eine Frontbreite, die den bereits bebauten Grundstücken entspricht, jeweils eine Hausnummer freizuhalten.

2.2 Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit einer eigenen Hausnummer zu bezeichnen. Befinden sich mehrere zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, erhält jedes eine eigene Hausnummer.

Doppelhausnummern - z.B. " 1 - 3 " sind nicht zulässig. Noch bestehende Nummern dieser Art sind nach und nach in einfache Hausnummern umzuändern.

2.3 Bei Wohnhäusern mit mehreren Eingängen bzw. Treppenhäusern, zwischen denen keine allgemein zugängliche Verbindung besteht, erhält jeder Eingang eine besondere Hausnummer.

2.4 Die zur gemeinsamen Nutzung durch die Arbeitsstätte bestimmten Baulichkeiten auf einem Grundstück sowie öffentliche und private geschlossene bauliche Anlagen (Fabriken, Krankenhäuser, Schulen, Kasernen, Wohnlager u.a.) werden unter einer Hausnummer erfasst.

Nummeriert wird der Eingang zur Hauptverwaltung.

Das gleiche gilt für die einem Wohn- und Geschäftsgebäude zugeordneten Wirtschafts- und Garagengebäude auf einem Grundstück.

2.5 Parkhäusern, Tankstellen, Bahnhöfen, Kirchen, Wochenendhäusern, Sportanlagen, Wartehallen mit Kiosken und dgl. können in besonders begründeten Fällen ebenfalls Hausnummern zugeteilt werden.

2.6 Betriebsstätten (Gebäude in denen in der Regel keine Arbeitskräfte tätig sind, z.B. Pump- und Trafostationen, Gasregler u.a.) erhalten keine Hausnummern. Das gilt auch für mobile Einrichtungen und baulich nicht selbständig zu nutzende Objekte (Schuppen, Garagen u.ä.).

2.7. Als Hausnummern sind nur ganze Zahlen zulässig. Sie können durch Buchstaben bei Bedarf ergänzt werden. Die Nummerierung von Hintergebäuden richtet sich nach den allgemeinen Nummerierungsgrundsätzen.

2.8 Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes erhalten keine Hausnummer.

## **3. Umnummerierungen**

3.1 Umnummerierungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie sind nur dann durchzuführen, wenn Straßenneu- und Umbenennungen es erfordern, die vorhandene Nummerierung fehlerhaft ist und zu Unzuträglichkeiten führt, Umbauten eine andere Nummerierung erforderlich machen, z.B. eine Verlegung des Eingangs, Neubauten nicht mehr in die vorhandenen Nummerierungen eingegliedert werden können.

Nummerierungslücken rechtfertigen keine Umnummerierung.

3.2 Die Festsetzungen der Umnummerierungen ergehen kostenfrei.

## **4. Zuordnung der Gebäude zu Straßen und Plätzen**

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Nummerierung der Häuser an Straßen und Plätzen erfolgt in wechselseitiger Nummernfolge, so dass die ungeraden Hausnummern auf der linken (alternativ: rechten), die geraden auf der rechten (alternativ: linken) Straßenseite liegen.

Dabei ist darauf zu achten, dass der ungeraden möglichst die folgende gerade Zahl gegenüberliegt. Bei größeren Lücken (Freiflächen, Straßeneinmündungen, langen Häuserfronten) ist die laufende Zahlenfolge zu unterbrechen und mit der Zahl fortzusetzen, die der gegenüberliegenden Hausnummer entspricht.

4.1.2 Für einseitig bebaute Straßen werden entweder gerade oder ungerade Hausnummern festgesetzt.

- 4.1.3 Die Nummerierung neuer Straßenzüge beginnt in der Regel an dem der Stadtmitte zugekehrten Straßensegment; es sei denn, dass die Erschließung am entgegengesetzten Ende beginnt und somit von dort aus begonnen werden muss.
- 4.1.4 In Neubaugebieten werden abgehende Straßen stets von der Sammelstraße aus nummeriert. Sackgassen mit eigener Straßenbezeichnung sind von der Straße aus, von der sie abgehen, zu nummerieren.
- 4.1.5 Gebäude, die einem Platz zugeordnet sind, werden fortlaufend im Uhrzeigersinn nummeriert, und zwar beginnend an der Straßeneinmündung, die der Stadtmitte am nächsten liegt.
- 4.2 Die Zuordnung der Gebäude im Einzelfall
- 4.2.1 Die Zuordnung der Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Hauptnummernfolge richten sich grundsätzlich nach der Lage des Haupteinganges des Gebäudes.
- 4.2.2 Ein Eckhaus wird zu der Straße nummeriert, an der sein Hauseingang liegt.
- Sind in dem Teil eines Eckhauses, der keinen nummerierten Hauseingang hat, über die Ecke hinaus Ladenlokale oder Praxen mit Nebeneingängen vorhanden, kann für alle Nebeneingänge (alternativ: für jeden Nebeneingang) dieser Hausfront eine Nummer mit der anderen Straßenbezeichnung gegeben werden.
- 4.2.3 Gebäude an Stichstraßen oder Wohnwegen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der aus sie erschlossen sind.

#### **4. Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin – Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung**

Der Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin gibt hierdurch bekannt, dass  
**in der Zeit vom 01.06.2004 – 28.02.2005**  
an allen Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Die Eigentümer oder Nutzer der Anliegergrundstücke haben den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Arbeitsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände („Wasserverbandsgesetz - WVG“), Bundesgesetzblatt Teil I vom 20.02.1991, das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 24.04.1998 (GVBL LSA Nr. 15/1998) zuletzt geändert am 18.08.2000 (GVBL LSA Nr. 32/2000) sowie die Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ vom 01.04.1992 zuletzt geändert am 02.10.1995.

Einsichtnahme in die Liste der Verbandsgewässer sowie nähere Auskünfte sind in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten Mo - Do 7.00 - 16.00 Uhr sowie Freitags 7.00 - 13.00 auf Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle:  
Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“  
Heinigtenweg 14  
39307 Genthin

gez.  
Meier  
Verbandsvorsteher

**5. Ehle/Ihle Verband – Durchführung der Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung in den Schaubezirken 4; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15 und 16**

Entsprechend § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 2 seiner Satzung vom 19.11.1996, gibt der Ehle/Ihle Verband hierdurch öffentlich bekannt, dass in der Zeit vom 05.05.2004 bis 17.05.2004 die Verbandsschau, an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet, nach § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung durchgeführt wird. Für die Gebiete der Landkreise Jerichower Land und Anhalt-Zerbst erfolgt gleichzeitig, im Auftrag der Landkreise, die Durchführung der Amtsschau nach § 118 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA).

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern 2. Ordnung, nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz, sowie nach § 118 Abs. 2 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 bis 3 WG LSA, den Schaubeauftragten des Verbandes, Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung Berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Der Terminplan der Gewässerschau ist eine zu veröffentlichende Anlage dieser Bekanntmachung.

Einsichtnahme in die Liste der Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten:

Mo - Do 7.00 - 16.15 Uhr sowie Fr 7.00 - 12.00 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle: Ehle/Ihle Verband  
Alte Ziegelei  
39291 Stegelitz

Stegelitz, den 13.04.2004

gez.  
E. Krüger  
Verbandsvorsteherin

**Terminplan Frühjahrs-Gewässerschau 2004  
Ehle/Ihle Verband  
Schaubezirke**

Nr.	Schauamtsbereiche (Schaubezirke)	Schautermin	Uhrzeit	Treffpunkt
1	2	3	4	5
4	alte Ehele-obere Polstriene A (Karith, Nedlitz)	05.05.2004	9.00	Gemeindeverwaltung Karith
9	Beeke (Möser, Burg)	17.05.2003	9.00	Gemeindeverwaltung Detershagen
10	mittlere Ehle Nord (Vehlitz Nord, Zeddenick, Möckern Nord)	06.05.2004	9.00	Gemeindeverwaltung Vehlitz
11	mittlere Ehle Süd, Ziepra (Vehlitz Süd, Dalchau, Möckern Süd)	07.05.2004	9.00	Gemeindeverwaltung Ladeburg
12	obere Ehle West (Hobeck, Zeppernick, Wendgräben)	10.05.2004	9.00	Gemeindeverwaltung Zeppernick
13	obere Ehle Ost (Loburg, Rosian, Schweinitz)	11.05.2004	9.00	Rathaus Loburg
14	untere Ihle (Burg, Grabow Nord)	12.05.2004	9.00	Gemeindeverwaltung Grabow
15	mittlere Ihle (Pietzpuhl, Stegelitz, Grabow Süd)	13.05.2004	9.00	Gemeindeverwaltung Friedensau
16	obere Ihle (Friedensau, Hohenziatz, Lübars)	14.05.2004	9.00	Gemeindeverwaltung Lübars

**Anhang (räumliche Zuordnung der Verwaltungsbereiche)**

**Beteiligte Kreisgebiete: Schaubezirke Nr. (aus Spalte 1):  
Jerichower Land 4; 9; 10; 11; 14; 15; 16;**



**6. Bebauungsplan Nr. 52 für das Quartier Nr. 28 „Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße“ - Bekanntmachung  
gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 15. April 2004 mit der Beschlussvorlage Nr. 2004/038 den Bebauungsplan Bebauungsplanes Nr. 52 für das Quartier Nr. 28 „Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße“ in der Fassung vom 3. Februar 2004 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Der Bebauungsplan 52 soll die im Rahmenplan dargestellten Zielvorstellungen für das Quartier 28 an die veränderten Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklungen der Stadt Burg anpassen und für das Gebiet konkretisieren.

Folgende Planungsziele sind im Einzelnen zu nennen:

- Zugänglichkeit des Ihleufers durch Schaffung einer attraktiven Rad- und Fußwegeverbindung zwischen Schulstraße und Breiter Weg
- die Vernetzung des Quartiers mit dem Grünraum Flickschupark
- Erschließung der hinteren Grundstücksbereiche Breiter Weg 7-9 für weitere Nutzungen
- Erhöhung der Wohnqualität durch Wohnumfeldverbesserung im Quartier
- Differenzierte Anlagerung von Mantelnutzungen (Dienstleistungen, Ladennutzungen schwerpunktmäßig Breiter Weg, stadtverträgliche Unterbringung des ruhenden Verkehrs)
- Angebot von Wohnungsbaustandorten in attraktiver und zentraler Lage, um dem Zersiedlungsprozess durch Wohnungsbau an der Peripherie entgegenzuwirken und Bevölkerung an die Innenstadt zu binden.

Durch die städtebauliche Weiterentwicklung und Aufwertung des Quartiers und die Schaffung von flexiblen Nutzungsmöglichkeiten wird auch die wirtschaftliche Entwicklung entlang der Straße Breiter Weg neue positive Impulse erhalten.

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 52 für das Quartier Nr. 28 „Breiter Weg/Schulstraße /Deichstraße“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Plan kann einschließlich der Begründung in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 11 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

I.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen: Unbeachtlich werden:

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

II.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

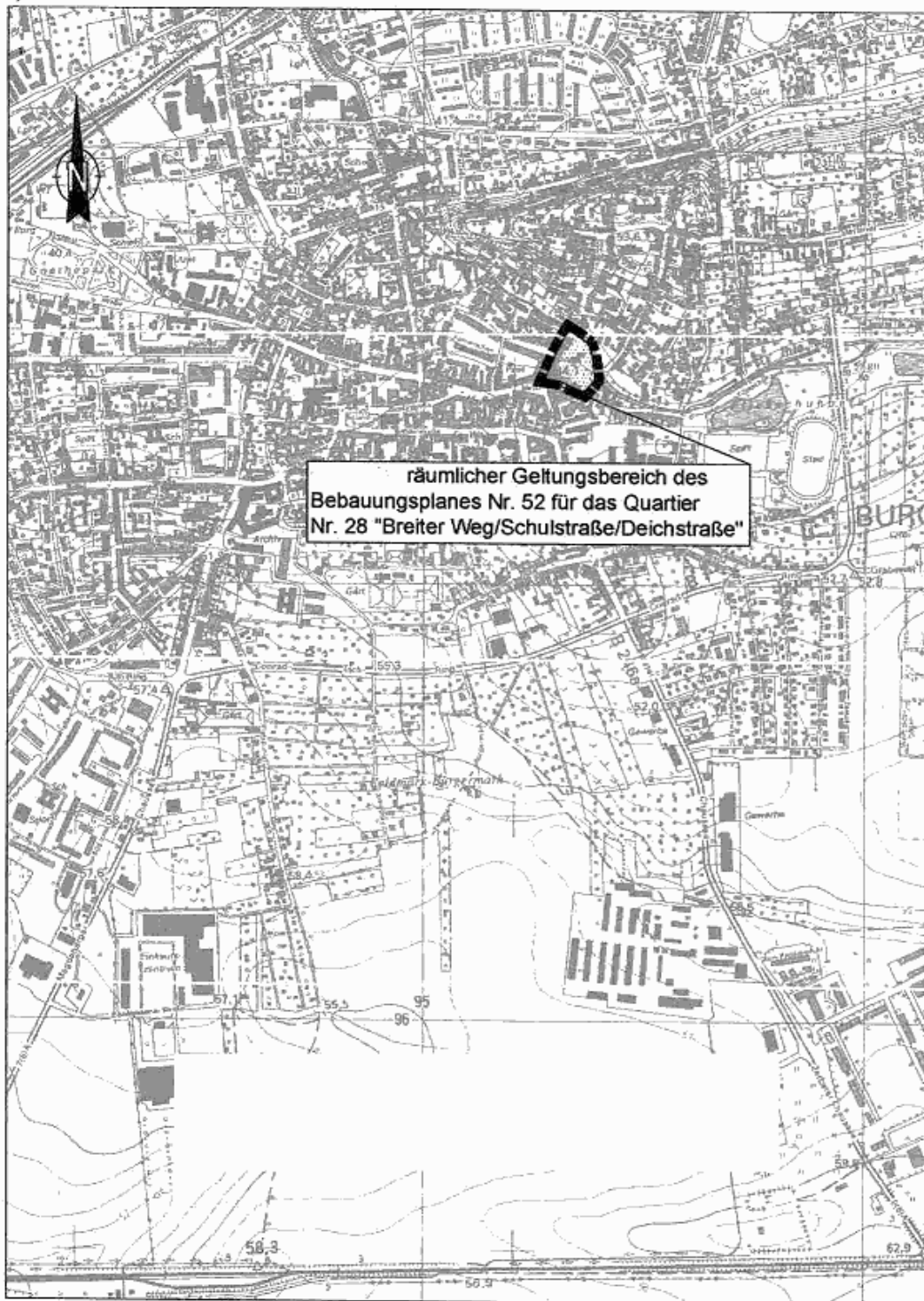
III.

Gemäß § 6 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 52 für das Quartier Nr. 28 „Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg den, 04. MAI 2004

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

- Karte siehe Folgeseite -



**7. Bebauungsplan Nr. 55 für ein Mischgebiet „Alte Ziegelei“ Stadt Burg, Ortsteil Blumenthal - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 15. April 2004 mit der Beschlussvorlage Nr. 2004/036 den Bebauungsplan Nr. 55 für ein Mischgebiet „Alte Ziegelei“ Stadt Burg, Ortsteil Blumenthal in der Fassung vom 5. Februar 2004 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Als Planungsziele für den Bebauungsplan wurde formuliert:

- Planungsrechtliche Sicherung der Nutzung und Bebauung des Grundstücks als Umweltbildungsobjekt;
- landschaftsplanerische Einbindung des Areals Erhöhung der touristischen Attraktivität;
- Sicherung der Entsorgung von Abwasser.

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 55 für ein Mischgebiet „Alte Ziegelei“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Plan kann einschließlich der Begründung in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 11 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

I.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen: *Unbeachtlich werden:*

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

II.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

III.

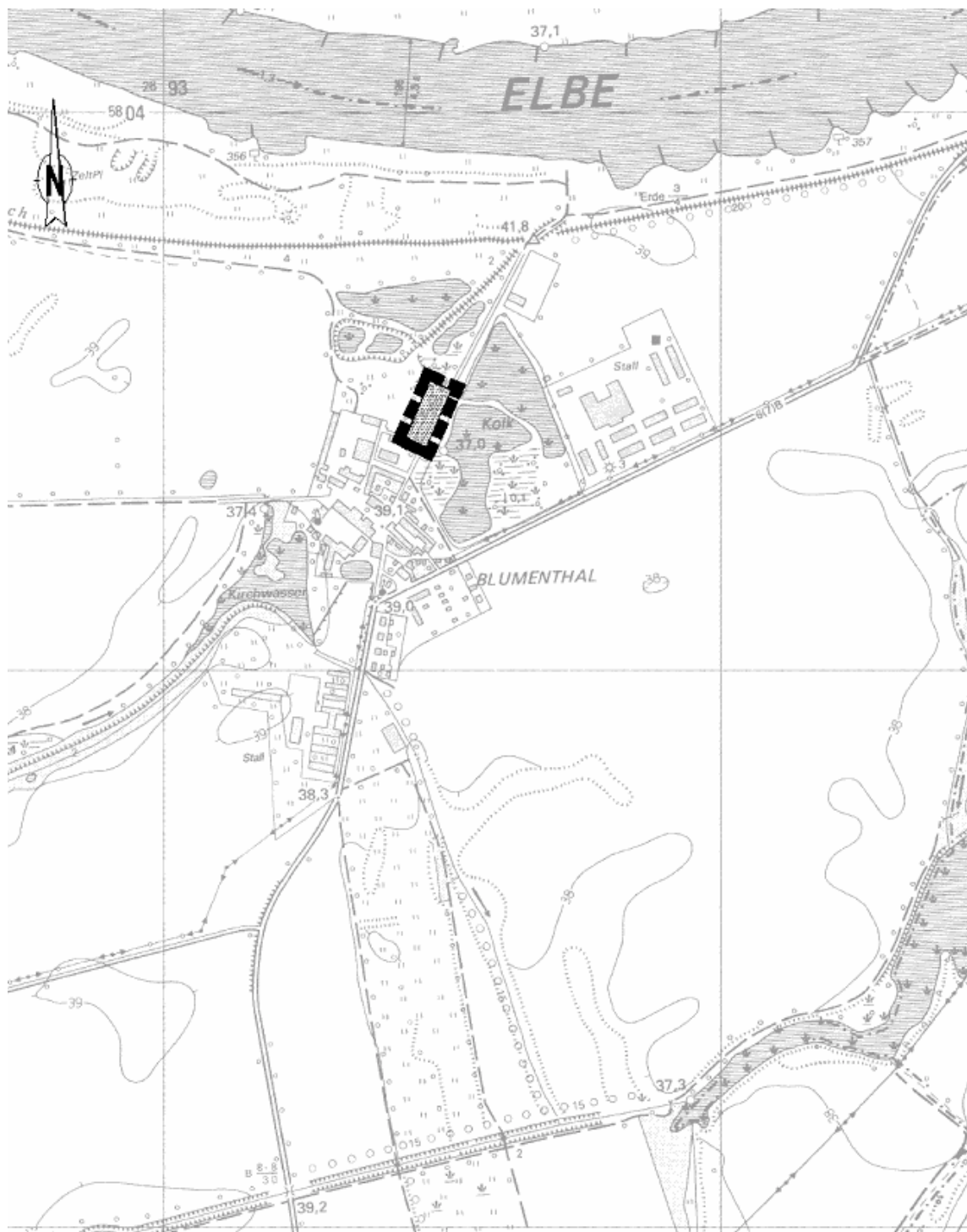
Gemäß § 6 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplan Nr. 55 für ein Mischgebiet „Alte Ziegelei“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg den, 03. MAI 2004

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

- Karte siehe Folgeseite -



**8. Bebauungsplanentwurf Nr. 57 für den Bereich „Hafenstraße“ - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 15. April 2004 mit der Beschlussvorlage Nr. 2004/044 den Bebauungsplan Nr. 57 für den Bereich „Hafenstraße“ in der Fassung vom Januar 2004 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Für das Gebiet sind u.a. folgende Planungsziele im Bebauungsplan festgesetzt:

- Planung eines Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO, mit entsprechender inhaltlicher Ausgestaltung der Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung;
- den Bereich planungsrechtlich zu erschließen und dadurch baugebietsentsprechende Nutzung zu ermöglichen.

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 57 für den Bereich „Hafenstraße“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Plan kann einschließlich der Begründung in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 11 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

I.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen: Unbeachtlich werden:

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

II.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

III.

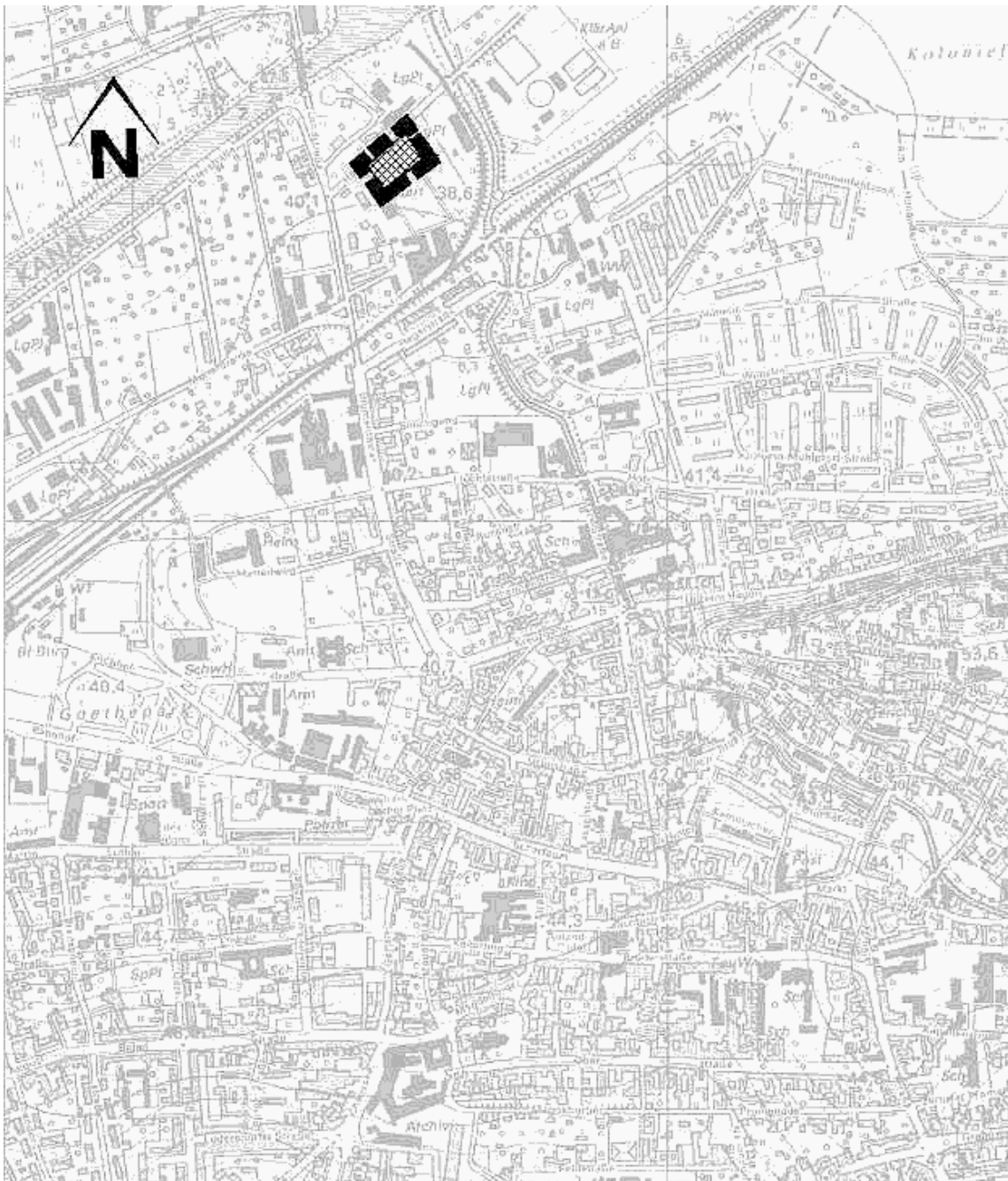
Gemäß § 6 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplan Nr. 57 für den Bereich „Hafenstraße“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg den, 03. MAI 2004

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

- Karte siehe Folgeseite -



## Stadt Burg – Ortschaft Parchau

### 9. Ortschaftsratssitzung am 18. Mai 2004

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, dem 18. Mai 2004 um 19:00 Uhr im Ortschaftsbüro, Schulstraße 5 in Parchau die nächste öffentliche Ortschaftsratssitzung stattfindet.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch die Ortsbürgermeisterin, Frau Angermann
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 19. April 2004

5. Protokollrealisierung
6. Mitteilungen der Ortsbürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen und Anregungen
8. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

1. Anfragen und Anregungen

---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*